Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1994

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
7 — 83004 — 5159/63

Bonn, den 28. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensverlusten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind die Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 262. Sitzung am 15. November 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensverlusten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungsgesetz)

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze

§ 1

Zweck des Gesetzes

Beweise über Vermögensverluste in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin werden durch ein Feststellungs- oder durch ein besonderes Beweisverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes gesichert.

§ 2

Bedeutung der Verfahren

(1) Die Antragstellung und die Durchführung der Verfahren berühren weder die Vermögensrechte des Antragstellers, noch enthalten sie einen Verzicht auf die Wiederherstellung der unbeschränkten Vermögensrechte oder auf Ersatzleistung.

(2) Das Feststellungs- und das besondere Beweisverfahren begründen keinen Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Leistungen.

§ 3

Schadensursachen

(1) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Schadensgebiet), die entstanden sind

1. im Zusammenhang mit den nach der Besetzung entstandenen besonderen politischen Verhältnissen durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern durch die sowjetische Besatzungsmacht, Behörden, politische oder sonstige Stellen im Schadensgebiet,
2. durch Reparations-, Restitutions- oder Zerstörungsschäden, die nach dem Reparationsschädengesetz vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . . .) zu berücksichtigen wären, ferner durch Rückerstattungsschäden, die bei sinngemäßer Anwendung des Reparationsschädengesetzes berücksichtigt würden, wenn der Berücksichtigung dieser Schäden § 11 Abs. 1 des Reparationsschädengesetzes nicht entgegenstünde,
3. durch Kriegssachschäden im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes, die nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes festgestellt werden könnten, wenn § 8 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes dem nicht entgegenstünde.

(2) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen ferner Schäden an Wirtschäftsgütern, die einem Verfolgten im Schadensgebiet auf Grund von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Entziehung entstanden sind. § 11 a des Feststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht Schäden, die ausschließlich im Zuge oder als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, allgemeiner Maßnahmen der Wirtschaftsplanung oder von Währungsmaßnahmen entstanden sind.

§ 4

Wegnahme

(1) Eine Wegnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 ist der förmliche Entzug des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Wirtschaftsgut sowie jede andere Maßnahme, insbesondere eine Verfügungsbeschränkung, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem förmlichen Entzug entspricht.

(2) Ist Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft weggenommen worden und haben dadurch zugleich die Anteile an der Kapitalgesellschaft oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft ihren Wert ganz oder teilweise verloren, so gilt dies als volle oder teilweise Wegnahme der Anteile oder Geschäftsguthaben. Als Wegnahme von privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gilt auch ein Wertverlust der Ansprüche, der durch Wegnahme von Vermögen des Schuldners entstanden ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für solche Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1, die nicht auf einer Wegnahme beruhen.

(4) Eine Wegnahme liegt ferner vor, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist oder entsteht, daß bei Todesfällen dem Erben das Erbrecht versagt oder der Erbantritt verwehrt oder er an der Ausübung seiner Rechte in anderer Weise gehindert wird.

§ 5

Nichtberücksichtigung von Schäden

Im Feststellungs- und besonderen Beweisverfahren bleiben Schäden an Wirtschaftsgütern unberücksichtigt, die

1. nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 675) als in Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben gelten oder
2. in Ausnutzung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder der besonderen politischen Verhältnisse im Schadensgebiet ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen

die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenen Rechtsgeschäfts oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind; der Erwerb von einer staatlichen oder staatlich beauftragten Stelle gilt als solcher nicht als Verstoß gegen die guten Sitten.

§ 6

Nach anderen Gesetzen berücksichtigte Schäden

Dem Feststellungs- und besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht Schäden, die nach dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener als Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden und nach dem Reparationsschädengesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz oder entsprechenden Vorschriften geltend gemacht werden können.

ZWEITER ABSCHNITT

Feststellungsverfahren

§ 7

Gegenstand der Feststellung

(1) Schäden werden festgestellt, wenn sie entstanden sind

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an diesen nach § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellten eigenen Erzeugnissen,
   b) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen,
   c) an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften,
   d) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
   e) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, soweit diese im Schadensgebiet nach der Wegnahme verwertet worden sind.

(2) Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften, auch wenn die Ansprüche und Anteile in Wertpapieren verbrieft sind, sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, einschließlich der Schäden im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3, gelten als im Schadensgebiet entstanden, wenn bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz im Schadensgebiet hatte; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt des Schadenseintritts. Befand sich der Sitz in Berlin, so gelten die in Satz 1 genannten Schäden als im Schadensgebiet entstanden, wenn sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt des Schadenseintritts im Schadensgebiet befunden hat. Hatte bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz in einem Vertreibungsgebiet (§ 12 Abs. 2 Satz 2 LAG), so werden Schäden im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 insoweit berücksichtigt, als sie nicht nach § 21 des Feststellungsgesetzes festgestellt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Schäden an Ansprüchen, an Anteilen an Kapitalgesellschaften und an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, die zum Betriebsvermögen gehören.

(3) Bei Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 gilt als Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder als Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft mit Sitz im Schadensgebiet auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder das Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten sich aber im Schadensgebiet befanden.

(4) Schäden an Schiffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 werden auch berücksichtigt, wenn sich ein Schiff außerhalb des Schadensgebiets befunden hat, aber im Zeitpunkt des Schadenseintritts in einem Schiffsregister des Schadensgebiets oder im damaligen Schiffsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen war oder der Schiffseigner zu diesem Zeitpunkt seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz im Schadensgebiet hatte.

(5) Ist an einem Wirtschaftsgut ein Schaden im Sinne des § 3 entstanden, so kann für einen späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts kein Schaden an dem Wirtschaftsgut, sondern als Schaden ausschließlich der von ihm entrichtete, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehende Kaufpreis sowie die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts festgestellt werden.

§ 8

Unmittelbar Geschädigter

(1) Unmittelbar Geschädigter ist, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des Wirtschaftsguts war. In den

Fällen des § 4 Abs. 4 gilt als unmittelbar Geschädigter der Erbe oder derjenige, der ohne die Wegnahme Erbe geworden wäre.

(2) Ist oder wäre das Wirtschaftsgut bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person unmittelbar Geschädigter.

(3) Zeitpunkt des Schadenseintritts ist der Zeitpunkt des Beginns der Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung.

§ 9

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

§ 10

Persönliche Merkmale

(1) Die Schäden müssen einer natürlichen Person entstanden sein, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts

1. deutsche Staatsangehörige war oder
2. als deutsche Volkszugehörige keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates hatte, in dessen Gebiet gegen diese Person wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(2) Personen, die unter die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) und vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) fallen, gelten nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeschlagen oder nicht rückwirkend wieder erworben haben, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit am 31. Dezember 1961 aus anderen Gründen besessen haben. Ist ein unmittelbar Geschädigter, der zu dem Personenkreis der vorstehend bezeichneten Gesetze gehört, vor deren Inkrafttreten oder vor Ablauf der für ihn maßgebenden Erklärungsfrist verstorben, so ist Voraussetzung, daß die Erben des Verstorbenen die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls besaßen oder durch Erklärung wieder erworben oder am 31. Dezember 1961 aus anderen Gründen besessen haben.

(3) Nicht festgestellt werden Schäden unmittelbar Geschädigter, die

1. dem im Schadensgebiet herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
2. die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft haben oder bekämpfen.

§ 11

Antragsberechtigung

(1) Der Antrag auf Feststellung kann von dem unmittelbar Geschädigten oder seinen Erben oder weiteren Erben gestellt werden. Der Erbfolge steht die Übernahme des Vermögens zu Lebzeiten des unmittelbar Geschädigten (vorweggenommene Erbfolge) vor dem 31. Dezember 1961 gleich. Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen.

(2) Außerdem muß in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der unmittelbar Geschädigte

1. nach dem Schadenseintritt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und am 31. Dezember 1961 besessen haben oder
2. am 31. Dezember 1952 oder am 31. Dezember 1961 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder
3. nach vorausgegangenem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von mindestens einem Jahr zwischen dem Schadenseintritt und dem 31. Dezember 1961 von dort in einen Staat ausgewandert sein, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) gehört oder
4. nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt unmittelbar aus dem Schadensgebiet in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes hier genommen haben.

Er darf außerdem im Fall der Nummer 2 am 31. Dezember 1952 oder am 31. Dezember 1961, im Fall der Nummer 3 im Zeitpunkt der Auswanderung und im Fall der Nummer 4 im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates besessen haben, in dessen Gebiet gegen ihn wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind. Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem für ihn maßgebenden Stichtag verstorben, so müssen die Voraussetzungen der

Sätze 1 und 2 von denjenigen Personen erfüllt sein, die an diesem Stichtag seine Erben oder weitere Erben waren.

(3) Befindet sich der Antragsberechtigte in Kriegsgefangenschaft oder ist er außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und des Schadensgebiets interniert oder ist er im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen, so kann den Antrag für ihn stellen

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach Absatz 3 einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) hat.

§ 12

Nicht festzustellende Schäden

Nicht festgestellt werden

1. Nutzungsschäden und mittelbare Schäden; hierzu gehören insbesondere entgangener Gewinn, Verluste, die durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen oder durch Verringerung von Aufträgen oder Zuteilungen entstanden sind, Aufwendungen zur Vermeidung weiterer Schäden, Minderung von Erfolgsaussichten sowie Betriebsumstellungskosten;
2. Schäden an Hausrat;
3. Schäden an
   a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
   b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
   c) Gegenständen aus Edelmetallen, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
   d) Kunstgegenständen, Archiven und Sammlungen,

   soweit die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören oder als eigene Erzeugnisse den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a gleichgestellt sind;
4. Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, wenn der Wertverlust der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark oder 100 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank nicht erreicht;
5. Besatzungsschäden, für die nach den im Schadensgebiet geltenden Vorschriften eine angemessene Entschädigung gewährt worden ist;
6. Schäden an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen von Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehören, sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten;
7. Schäden an Wirtschaftsgütern, die unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind, es sei denn, daß der unmittelbar Geschädigte bei Erwerb des Wirtschaftsguts in gutem Glauben war; ist das Wirtschaftsgut von Todes wegen erworben, so kommt es auf den guten Glauben des Erblassers an;
8. Schäden an Forderungen gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner und gegen das ehemalige Land Preußen;
9. Schäden an Ansprüchen aus Geldkonten, die nach einer Wegnahme von Wirtschaftsgütern aus den Erträgen dieser Wirtschaftsgüter gebildet worden sind;
10. Schäden an Wirtschaftsgütern, die aus Entschädigungszahlungen für frühere Kriegssachschäden beschafft worden waren und im Schadensgebiet durch Kriegseinwirkungen erneut verlorengegangen sind, sofern die Entschädigungszahlungen wegen des erneuten Verlustes bei der Anwendung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes oder des § 249 des Lastenausgleichsgesetzes außer Betracht geblieben sind;
11. Schäden an Wirtschaftsgütern, die nach §§ 4 bis 8 des Bewertungsgesetzes nicht bewertungsfähig sind;
12. Schäden an Wirtschaftsgütern, die sich im Besitz des Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie oder von Geschwistern befinden;
13. Schäden, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark oder 500 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank nicht erreicht.

§ 13

Art und Umfang der Feststellung

(1) Die Feststellung erstreckt sich auf die zur Kennzeichnung des vom Schaden betroffenen Wirtschaftsguts notwendigen, insbesondere nach dem Bewertungsgesetz für das Wirtschaftsgut und seine Bewertung in Betracht kommenden Merkmale sowie auf die Ursache des Schadens (§ 3) und den Zeitpunkt des Schadenseintritts (§ 8 Abs. 3). Für die Feststellung von Schäden an gleichgestellten Erzeugnissen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) ist von den Merkmalen auszugehen, die sich aus der zu § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung ergeben, für die Feststellung von Schäden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e) von

den Merkmalen des § 22 Satz 1 und 2 des Reparationsschädengesetzes.

(2) Durch Rechtsverordnung wird unter Berücksichtigung der nach dem Bewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte bestimmt, von welchen Bewertungsmerkmalen in den Fällen auszugehen ist, in denen nicht alle nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Merkmale bekannt sind.

(3) Die Feststellung erstreckt sich auch auf langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts mit land- und forstwirtschaftlichem Vermögen oder Grundvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an solchem Vermögen dinglich gesichert waren, ferner auf die auf Betriebsvermögen ruhenden oder an Betriebsgrundstücken gesicherten Verbindlichkeiten, die nicht Betriebsschulden sind.

(4) Die Tatsache einer staatlichen Beteiligung ist festzustellen, wobei eine Geldeinlage des Staates in den Fällen des Schadens an Betriebsvermögen als Betriebsschuld, in anderen Fällen als Verbindlichkeit im Sinne des Absatzes 3 zu berücksichtigen ist.

(5) Bei Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen erstreckt sich die Feststellung außer auf die Ursache des Schadens und den Zeitpunkt des Schadenseintritts auch auf die Höhe des Anspruchs im Zeitpunkt der Wegnahme, im Falle der Verfügungsbeschränkung ferner auf die Höhe im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 29) und auf die Beträge, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben seit Beginn der Verfügungsbeschränkung verfügt haben.

(6) Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder seine Erben nach der Wegnahme verfügt haben, sind festzustellen.

(7) Hat sich der Schaden gemindert oder mindert er sich oder wurden im Zusammenhang mit dem Schaden Leistungen gewährt oder werden solche Leistungen gewährt, so ist dies festzustellen.

(8) Für Wertansätze, die auf eine andere Währung als Reichsmark oder Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lauten, ist § 20 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Ist der unmittelbar Geschädigte vor der Entscheidung (§ 29) verstorben, so erstreckt sich die Feststellung auf die Person der Erben und deren Anteile.

DRITTER ABSCHNITT

Besonderes Beweisverfahren

§ 14

Allgemeine Vorschriften

(1) Im besonderen Beweisverfahren werden Beweise über Schäden an denjenigen Wirtschaftsgütern gesichert, die nicht der Feststellung nach dem Zweiten Abschnitt unterliegen.

(2) Die Schäden müssen einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des privaten Rechts entstanden sein.

(3) §§ 8, 9, 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sind anzuwenden; soweit es sich um Schäden natürlicher Personen handelt, sind auch § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

§ 15

Ausnahmen vom besonderen Beweisverfahren

Dem besonderen Beweisverfahren unterliegen nicht

1. Schäden im Sinne des § 12 Nrn. 1, 5, 7 bis 10 und 13,
2. Schäden im Sinne des § 12 Nrn. 2 und 3, es sei denn, daß es sich um Schäden an Kunstgegenständen, Gegenständen des Kunsthandwerks, Archiven oder Sammlungen handelt, die als Kulturgut von öffentlichem Interesse allgemein anerkannt oder nach der Wegnahme als Kulturgut von öffentlichem Interesse behandelt worden sind;
3. Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sowie an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften;
4. Schäden an öffentlich-rechtlichen Ansprüchen;
5. Schäden an eigenen Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung;
6. Schäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten, an ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, es sei denn, daß sie vor der Wegnahme im Schadensgebiet verwertet wurden oder Gegenstand eines bis zur Wegnahme bestehenden Verwertungsvertrags waren.

§ 16

Art und Umfang des besonderen Beweisverfahrens

(1) Das besondere Beweisverfahren erstreckt sich auf die wesentlichen Merkmale des Wirtschaftsgutes sowie auf die Ursache des Schadens und den Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(2) § 13 Abs. 6, 7 und 9 ist entsprechend anzuwenden. Befindet sich das Wirtschaftsgut im Besitz des Ehegatten, von Verwandten in gerader Linie oder von Geschwistern, so ist dies im Bescheid (§ 29) festzuhalten.

§ 17

Sondervorschriften für Schäden juristischer Personen

(1) Dem besonderen Beweisverfahren unterliegen Schäden juristischer Personen des privaten Rechts

nur, wenn diese im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Bei juristischen Personen werden im besonderen Beweisverfahren auch alle Schäden berücksichtigt, die bei natürlichen Personen nach dem Zweiten Abschnitt festgestellt werden können.

(3) Für Art und Umfang des besonderen Beweisverfahrens ist § 13 Abs. 1 und 3 bis 8 entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

§ 18

Durchführende Behörden

(1) Dieses Gesetz wird teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) Soweit das Gesetz durch den Bund durchzuführen ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus. Der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt Näheres über die Durchführung des Verfahrens; er erläßt die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschrfiten.

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird das Gesetz von den mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt. Die Ausgleichsämter werden als Beweissicherungsämter tätig.

(4) Soweit bei den Ausgleichsausschüssen und Beschwerdeausschüssen (§§ 309, 310 LAG) die Mitwirkung Geschädigter vorgesehen ist, treten an deren Stelle Geschädigte im Sinne des § 8, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts ihren Wohnsitz im Schadensgebiet gehabt haben.

(5) Die Vorschriften der §§ 313, 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollausschuß und den Ständigen Beirat sind nicht anzuwenden.

§ 19

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds werden bei der Durchführung dieses Gesetzes als Vertreter des Bundesinteresses tätig. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 20

Auskunftstellen

(1) Bei Landesausgleichsämtern werden Auskunftstellen eingerichtet. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, für welche Teile des Schadensgebiets Auskunftstellen gebildet und bei welchen Landesausgleichsämtern sie eingerichtet werden.

(2) Der Leiter der Auskunftstelle und seine Vertreter werden nach den für die Angehörigen des Landesausgleichsamts geltenden Grundsätzen bestellt. Sie sollen Geschädigte aus dem Gebiet sein, für das die Auskunftstelle zuständig ist.

(3) § 24 Abs. 3 bis 6 und § 25 Abs. 1, 2 und 4 des Feststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

Rechts- und Amtshilfe

(1) Den in diesem Abschnitt genannten Behörden ist Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet. Für die Rechtshilfe der Gerichte sind die §§ 156 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Erteilung eines Erbscheins einschließlich des vorausgegangenen Verfahrens wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Erbschein nur für Zwecke des Feststellungs- oder des besonderen Beweisverfahrens verwendet werden soll. § 107 Abs. 1 Satz 2 der Kostenordnung bleibt unberührt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verfahren

§ 22

Form und Inhalt des Antrags

(1) Das Verfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Der Antrag ist auf amtlichem Formblatt zu stellen. In dem Formblatt ist auf die Vorschrift des § 2 Abs. 2 ausdrücklich hinzuweisen.

(2) In dem Antrag sind die dem Antragsteller zur Verfügung stehenden Beweismittel anzugeben.

§ 23

Antragstellung

(1) Der Antrag ist an das für den ständigen Aufenthalt oder Sitz des Antragstellers zuständige Beweissicherungsamt zu richten. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Beweissicherungsamt zuständig, das vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts bestimmt wird.

(2) Der Antrag ist, wenn der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt und der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei der für den ständigen Aufenthalt oder Sitz zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Die Gemeindebehörde oder die an deren Stelle bestimmte Stelle hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, vor der Weiterleitung auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen.

§ 24

Vertretung

(1) Der Antragsteller kann sich im Verfahren vertreten lassen; jedoch kann sein persönliches Erscheinen angeordnet werden. Personen, die als Angehörige von Behörden im Sinne des § 18 oder als Angehörige der Auskunftstellen tätig geworden sind, sowie die bei diesen ehrenamtlich tätigen Personen sind von der Vertretung ausgeschlossen.

(2) Für die Vertretung im Verfahren vor den Beweissicherungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die in der Verordnung über die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1026) getroffene Zulassungs- und Gebührenregelung entsprechend anzuwenden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

§ 25

Örtliche Zuständigkeit

(1) Das nach § 23 Abs. 1 zuständige Beweissicherungsamt ist, soweit der Präsident des Bundesausgleichsamts nichts anderes bestimmt, auch für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

(2) Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so wird das Verfahren einheitlich durch dasjenige Beweissicherungsamt durchgeführt, das der Präsident des Bundesausgleichsamts bestimmt. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Feststellung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark oder Deutsche Mark der Deutschen Notenbank des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt.

§ 26

Beweiserhebung

(1) Die Beweissicherungsbehörden erheben von Amts wegen alle Beweise, die für das Feststellungs- oder das besondere Beweisverfahren notwendig sind.

(2) Soll von den Angaben des Antragstellers abgewichen werden, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Beweiserhebung die §§ 355 ff. der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 27

Eidliche Vernehmung

(1) Im Verfahren vor den Beweissicherungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen.

(2) Wird mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(3) Auf das Vernehmungsersuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Beweiswürdigung

(1) Der Leiter des Beweissicherungsamts und der bei diesem Amt gebildete Ausschuß entscheiden in freier Beweiswürdigung darüber, welche für die Entscheidung maßgebenden Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist.

(2) Angaben, die nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

§ 29

Bescheid

(1) Über den Antrag entscheidet der beim Beweissicherungsamt gebildete Ausschuß durch Bescheid.

(2) Anstelle des Ausschusses kann der Leiter des Beweissicherungsamts entscheiden, wenn dem Antrag in vollem Umfange entsprochen werden kann oder wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

(3) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen teilweise entschieden werden, so kann ein Teilbescheid erlassen werden.

(4) Die Entscheidung ergeht schriftlich auf amtlichem Formblatt und ist zu begründen. Der Bescheid muß eine Belehrung darüber enthalten, welcher Rechtsbehelf gegeben ist.

(5) Die Entscheidungen sind dem Antragsteller zuzustellen und dem Vertreter des Bundesinteresses bekanntzugeben. Für das Zustellungsverfahren sind die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes anzuwenden. Die Zustellung von Entscheidungen der Beweissicherungsämter kann durch einen verschlossen zugesandten einfachen Brief erfolgen. In welchen Fällen die Zustellung durch einfachen Brief erfolgen kann, bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts; für die Zustellung durch einfachen Brief ist § 17 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes anzuwenden.

(6) Sind im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 nicht alle Beteiligten ermittelt, so ist die Entscheidung dem oder den Beteiligten, die an dem Verfahren teilgenommen haben, zuzustellen und außerdem im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung, die mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist, tritt für die nicht ermittelten Beteiligten an die Stelle des Bescheids.

(7) Die Entscheidung hat das Ergebnis der Beweisaufnahme und eine Beweiswürdigung hinsichtlich derjenigen Merkmale zu enthalten, auf die sich die Feststellung nach § 13 und das besondere Beweisverfahren nach §§ 16 und 17 erstrecken.

§ 30

Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren

Die Angehörigen der Beweissicherungsbehörden und der Auskunftstellen sowie die bei diesen ehrenamtlich tätigen Personen sind von der Mitwirkung an der Entscheidung über eigene Anträge oder über Anträge ihrer Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) ausgeschlossen. Im übrigen sind die Vorschriften über die Ausschließung von Gerichtspersonen nach der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 31

Rechtsmittel

(1) Für das Beschwerdeverfahren und das gerichtliche Verfahren sind §§ 336 bis 341 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 190 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

(2) Für das Verfahren vor den Beschwerdeausschüssen sind die Vorschriften des § 24 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 26 bis 30 anzuwenden.

§ 32

Ruhen des Verfahrens

Das Verfahren ruht, solange der Antragsberechtigte oder derjenige, der nach § 11 Abs. 3 einen Antrag stellen kann, seinen ständigen Aufenthalt im Schadensgebiet oder in einem Aussiedlungsgebiet hat.

§ 33

Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Ist eine Entscheidung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden, kann das Verfahren jederzeit auf Antrag des Antragstellers, des Vertreters des Bundesinteresses oder von Amts wegen mit dem Ziel abweichender oder ergänzender Entscheidung wiederaufgenommen werden, wenn neue Beweismittel verfügbar werden, die die getroffene Entscheidung in wesentlichen Punkten als unvollständig oder unrichtig erscheinen lassen.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner zulässig, wenn sich die Voraussetzungen für die Entscheidung nachträglich geändert haben; dies gilt insbesondere, wenn

1. Vermögen zurückgegeben oder hierfür Ersatz in Natur gewährt wird,
2. ein privatrechtlicher geldwerter Anspruch, dessen Verlust geltend gemacht worden war, erfüllt wird,
3. sich der Schaden mindert oder im Zusammenhang mit dem Schaden Leistungen gewährt werden.

§ 34

Gebühren und Kosten

(1) Das Verfahren vor den Beweissicherungsbehörden und den bei diesen gebildeten Ausschüssen ist gebührenfrei.

(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Beweissicherungsbehörden einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse dürfen dem Antragsteller nicht auferlegt werden; die Kosten einer Vertretung trägt vorbehaltlich des § 162 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung der Antragsteller. Im übrigen wird über die Tragung der Kosten im Bescheid mitentschieden.

(3) Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder werden Gebühren in Höhe des Mindestsatzes erhoben. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ermäßigen sich die Gebühren auf ein Viertel.

(4) Für die Kostenregelung im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sind die für diese Gerichte maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 35

Verwaltungskosten

§ 351 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Ausschließung von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren

(1) Von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren wird unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung ausgeschlossen,

1. wer in eigener oder fremder Sache wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben über die Entstehung oder den Umfang des Schadens, einschließlich der Verbindlichkeiten, gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat,
2. wer in eigener oder fremder Sache Zeugen, Sachverständigen oder Personen, die mit der Schadenssache befaßt sind, Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt oder ihnen Nachteile angedroht oder zugefügt hat, um sie zu einer falschen Aussage, zu einem falschen Gutachten oder einer Handlung, die eine Verletzung der Dienst- oder Amtspflicht enthält, zu bestimmen.

(2) Über die Ausschließung entscheidet auf Antrag des Leiters des Beweissicherungsamts oder des Vertreters des Bundesinteresses der Leiter des Landesausgleichsamts nach Anhörung des Beschwerdeausschusses. Die Entscheidung ist zu begründen; sie kann vom Empfänger des Bescheids und vom Vertreter des Bundesinteresses nach §§ 338 ff. des Lastenausgleichsgesetzes angefochten werden. Der Antrag auf Ausschließung kann sowohl vor als auch nach der Entscheidung über den Antrag (§ 29) gestellt werden.

§ 37

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnende Personen, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeit, insbesondere als Beisitzer in Ausschüssen, kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Beisitzer der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

§ 38

Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiterübertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 39

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

(1) Verweisungen dieses Gesetzes auf andere Rechtsvorschriften beziehen sich auf deren jeweils geltende Fassung. Soweit es sich dabei um gesetzliche Vorschriften handelt, beziehen sich die Verweisungen auch auf die zu diesen Vorschriften ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewertungsgesetz im Sinne dieses Gesetzes ist das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961).

§ 40

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Im allgemeinen

In der Regierungserklärung vom 29. November 1961 hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Beweissicherung oder Feststellung der in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin erlittenen Schäden angekündigt. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Ankündigung Rechnung.

Der Entwurf geht davon aus, daß ein berechtigtes Interesse der Geschädigten daran besteht, Beweise für die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (nachfolgend als Schadensgebiet bezeichnet) entstandenen Vermögensschäden sichern, sowie Ursache, Zeitpunkt und Umfang dieser Schäden feststellen zu lassen. Durch den zeitlich größer werdenden Abstand vom Schadensereignis wächst die Gefahr, daß — durch den Tod von Zeugen, Verlust von Urkunden, Nachlassen des Erinnerungsvermögens lebender Zeugen — Beweismittel verlorengehen. Die Sicherung dieser Beweise wird aber für die Geschädigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Zeitpunkt der Wiedervereinigung Deutschlands von entscheidender Bedeutung sein. Darüber hinaus liegt die Beweissicherung auch im Interesse der Allgemeinheit, weil sie einer Dokumentation der entstandenen Schäden dient.

Die endgültige Regelung der Schäden, sei es durch Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes, sei es durch Gewährung einer Entschädigung, wird dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten bleiben müssen. Eine Entschädigungsregelung konnte die Bundesregierung deshalb nicht vorsehen. Der vorliegende Entwurf enthält deswegen auch keine Vorschriften über eine Schadensberechnung. Jedoch erscheint es aus den für eine Sicherung von Beweisen maßgebenden Gründen geboten, auch Beweise über alle Faktoren, die für eine spätere Ermittlung der Schadenshöhe von Bedeutung sein könnten, zu erheben. Dies dient bei inzwischen untergegangenen oder geminderten Vermögenswerten der Wahrung der Rechte der Geschädigten für einen späteren Zeitpunkt und erleichtert eine etwa dann erforderliche Schadensregulierung.

Der Entwurf sieht zur Sicherung von Beweisen zwei Verfahren vor: Das „Feststellungsverfahren" (Zweiter Abschnitt) und das „besondere Beweisverfahren" (Dritter Abschnitt).

Wegen der Ähnlichkeit der Tatbestände erscheint eine Anlehnung des Entwurfs zunächst an die Grundsätze des für die Feststellung im Rahmen des Lastenausgleichs geltenden Feststellungsgesetzes zweckmäßig. Dies gilt in besonderem Maße für das im Zweiten Abschnitt des Entwurfs geregelte Feststellungsverfahren, in dem bei Verlusten bestimmter Wirtschaftsgüter die nach dem Bewertungsgesetz für das Wirtschaftsgut und seine Bewertung in Betracht kommenden Merkmale festgestellt werden. Bei diesem Feststellungsverfahren kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß seine Regelung als Teil der gesamten Kriegsfolgegesetzgebung betrachtet werden muß. Denn es handelt sich um ein Verfahren, mit dem der Staat den von den Folgen des Krieges Betroffenen seine Hilfe (durch ein vereinfachtes und erleichtertes Verfahren zur Sicherung von Beweisen) gewährt. Für dieses Verfahren müssen daher auch die Grundsätze gelten, die in vergleichbaren Kriegsfolgegesetzen — nämlich dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz, dem Währungsausgleichsgesetz, dem Altsparergesetz, dem auf Vermögensverluste bezogenen Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sowie dem Entwurf eines Reparationsschädengesetzes — für die Behandlung der Schäden juristischer Personen entwickelt worden sind. Diese Gesetze beschränken sich auf Schäden natürlicher Personen; Schäden juristischer Personen als solche sind nicht erfaßt. Wenn aber durch Verluste juristischer Personen auch die an der juristischen Person bestehenden Anteile einen Wertverlust erfahren haben, können unter gewissen Voraussetzungen natürliche Personen als Inhaber der Anteile diesen Schaden geltend machen. Diese Grundsätze sind auch für das Feststellungsverfahren nach dem vorliegenden Entwurf übernommen worden.

Andererseits weicht der Zweck des vorliegenden Gesetzes in wesentlicher Hinsicht von dem des Feststellungsgesetzes ab, da das vorliegende Gesetz der Beweissicherung dienen soll. Der Entwurf hat deshalb im Rahmen dieser Beweissicherung eine Reihe von Tatbeständen, die wegen der Art der betroffenen Wirtschaftsgüter nicht im Feststellungsverfahren — wegen dessen Einpassung in den Gesamtrahmen der Kriegsfolgengesetzgebung — berücksichtigt werden können, einem besonderen Beweisverfahren vorbehalten.

Da ein Interesse auch juristischer Personen an einer Beweissicherung anzuerkennen ist, berücksichtigt der Entwurf deren Schäden in dem besonderen Beweisverfahren des Dritten Abschnitts. Dieses Verfahren ist für juristische Personen nach zwei Richtungen an das Feststellungsverfahren des Zweiten Abschnitts angeglichen. Sie können in ihm außer den Verlusten, die auch natürliche Personen in dem besonderen Beweisverfahren anmelden können, auch die Beweissicherung wegen aller Schäden beantragen, die von natürlichen Personen im Feststellungsverfahren nach dem Zweiten Abschnitt geltend gemacht werden können. Außerdem wird bei Verlusten juristischer Personen in diesem Verfahren nicht nur — wie bei natürlichen Personen — die Tatsache des Verlustes festgestellt. Vielmehr erstreckt sich das Verfahren — wie es sonst nur im Zweiten Abschnitt vorgesehen ist — auf die Wertmerkmale des verlorenen Wirtschaftsguts.

In dem Entwurf waren vor allem die Schäden einzubeziehen, die auf „zonentypischen" Maßnahmen (insbesondere Enteignung, Sozialisierung, Überführung in „Volkseigentum") beruhen. Es erscheint jedoch notwendig, darüber hinaus auch solche im Schadensgebiet entstandenen Schäden zu erfassen, die in gleicher Weise auch im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) eingetreten sind und für die hier eine Regelung bereits getroffen oder in Angriff genommen ist, nämlich Kriegssachschäden, Reparationsschäden, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden; auch insoweit besteht ein Bedürfnis für die Sicherung von Beweisen, zumal derartige Schäden zeitlich den „zonentypischen" oft vorausgegangen sind.

Im Hinblick auf die vergleichbaren Tatbestände und die darauf beruhende weitgehende Anlehnung an die Grundsätze des Feststellungsgesetzes im Lastenausgleich hält es die Bundesregierung für zweckmäßig und auch kostensparend, die Durchführung des Gesetzes den mit der Durchführung des Lastenausgleichs betrauten Behörden und Ausschüssen zu übertragen. Diese Behörden und Ausschüsse sind mit hier in Rede stehenden Tatbeständen vertraut und verfügen über Bedienstete mit umfassender Sachkunde. Für die Durchführung durch die Feststellungsbehörden spricht auch der Umstand, daß die vorgesehene Regelung über eine reine Beweissicherung auf zivilprozessualer Grundlage hinausgeht. Nach Auffassung der Bundesregierung handelt es sich bei den Verfahren nach diesem Gesetz — auch wenn eine Entschädigung nicht vorgesehen ist — um eine Maßnahme im Sinne des Artikels 120 a des Grundgesetzes. Die Übernahme der Organisationsregelung des Lastenausgleichsgesetzes rechtfertigt eine dem Lastenausgleichsgesetz entsprechende Kostenregelung, nach der in der Regel die Hälfte der bei den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Verwaltungskosten vom Bund erstattet wird.

Die Durchführung des Gesetzes wird sich im wesentlichen an die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz für Zwecke des Lastenausgleichs anschließen können, da diese zu mehr als 80 v. H. erledigt ist. Der Entwurf wird deshalb lediglich zur Folge haben, daß die Kosten der Feststellungsbehörden längere Zeit unverändert bleiben und erst später, als es bei der Durchführung des Feststellungsgesetzes allein der Fall sein würde, sinken werden.

II. Im einzelnen

Der erste Abschnitt enthält Vorschriften über die Grundsätze des Gesetzes, die sowohl für das Feststellungs- als auch für das besondere Beweisverfahren gelten. Dabei wird die Zielrichtung des Gesetzes mit Rücksicht auf dessen besonderen Charakter herausgestellt (§§ 1 und 2); in den §§ 3 bis 5 werden die grundlegenden Tatbestände, die sich infolge der Verhältnisse im Schadensgebiet ergeben haben, behandelt.

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die Vorschrift bringt an Stelle einer Präambel zum Ausdruck, daß mit diesem Gesetz die Möglichkeit gegeben werden soll, die Beweisunterlagen, welche im Schadensgebiet Geschädigte jetzt noch zur Verfügung haben, dadurch zu sichern, daß sie in einem für diesen Zweck besonders vorgesehenen Verfahren festgehalten und durch einen Verwaltungsakt anerkannt werden. Für den Regelfall soll ein der Feststellung des Lastenausgleichs nachgebildetes Verfahren, in bestimmten Fällen ein in seiner Gestaltung vereinfachtes besonderes Beweisverfahren, dessen Notwendigkeit auf Grund der Schadenstatbestände im Schadensgebiet sich ergibt, durchgeführt werden.

Zu § 2 (Bedeutung der Verfahren)

Absatz 1 stellt klar, daß mit dem Antrag auf Beweissicherung der Antragsteller sich keiner Rechte im Zusammenhang mit Vermögen im Schadensgebiet begibt, insbesondere auch, daß er rechtsstaatswidrige Maßnahmen nicht anerkennt.

Zweck des Gesetzes ist weder eine Entschädigung noch die Vorbereitung einer Entschädigungsregelung. Dies wird durch *Absatz 2* klargestellt. Durch das vorgesehene Verfahren wird auch kein Anspruch auf andere Leistungen (etwa in Form eines Darlehens oder mit sozialem Charakter) begründet. Leistungen an im Schadensgebiet Geschädigte nach anderen Gesetzen, wie dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin, bleiben unberührt.

Zu § 3 (Schadensursachen)

Die Vorschrift grenzt die Ursachen ab, die zu Schäden im Sinne des vorliegenden Gesetzes geführt haben können. Es ist zu unterscheiden zwischen solchen Schadensursachen, die sich durch die besonderen politischen Verhältnisse im Schadensgebiet ergeben und solchen, die nach ihrer Art auch in anderen Gebieten entstanden und dort geregelt sind (wie z. B. Kriegssachschäden und Reparationsschäden im Bundesgebiet einschließlich Berlin [West]). *Absatz 1* behandelt in Nummer 1 die für das Schadensgebiet typischen Schäden. Die Ursachen der Schäden sind verschiedener Art. Gemeinsames Kriterium ist die Auswirkung des im Schadensgebiet herrschenden politischen Systems auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte des einzelnen Staatsbürgers. Die Eingriffe in diese Bereiche können einerseits durch die sowjetische Besatzungsmacht, andererseits durch Behörden, nicht mit Behördeneigenschaft ausgestattete politische oder gesellschaftliche Organisationen, die die Möglichkeit schädigender Einwirkung auf den Lebenskreis des einzelnen oder in der Gesamtheit haben, vorgenommen worden sein. Es kann sich dabei um auf einzelne natürliche oder juristische Personen gezielte Maßnahmen oder um Auswirkungen allgemeiner

Bestrebungen zur Umgestaltung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens handeln. Die Einbeziehung von Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden *(Nummer 2)* entspricht der Billigkeit, zumal vor allem bei den im Schadensgebiet besonders einschneidenden Reparationsmaßnahmen die Grenzen zu den bereits in Nummer 1 bezeichneten Verlusten flüssig sind. Es muß sich im einzelnen Fall um solche Schäden handeln, die nach dem Reparationsschädengesetz zu berücksichtigen wären, wenn dem die Entstehung im Schadensgebiet nicht entgegenstünde. Eine Rückerstattungsgesetzgebung im Sinne der im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) geltenden Vorschriften besteht für das Schadensgebiet nicht; jedoch ist die Möglichkeit rückerstattungsähnlicher Maßnahmen im Einzelfall nicht ausgeschlossen, so daß auch diese mit einbezogen werden müssen. *Nummer 3* schließt auch den Kriegssachschaden als Schadenstatbestand im Sinne des vorliegenden Gesetzes ein. Es erscheint auch hier notwendig, den Kreis der Kriegssachschäden auf solche Tatbestände zu beschränken, die nach der im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) geltenden Regelung als solche anerkannt würden. Eine Beschränkung nach Ursache, Art und Zeitpunkt der Schäden hat sich bei der für das Bundesgebiet geltenden Regelung als notwendig erwiesen, um Schwierigkeiten bei der Abgrenzung und Beweiserhebung über die entstandenen Schäden auszuschließen.

Ebenso wie in Absatz 1 Nr. 2 werden in *Absatz 2* solche Schäden eines Verfolgten behandelt, die im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) zu einer Entschädigung führen können, nicht aber im Schadensgebiet zu einer entsprechenden Regelung geführt haben. Insbesondere ist dort eine Rückerstattung von Vermögenswerten, die durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen entzogen worden waren, nicht durchgeführt worden. Es erscheint deshalb geboten, derartige Schäden hier ebenfalls zu berücksichtigen.

Unter Absatz 1 Nr. 1 fallen, wie vorstehend ausgeführt, auch Verluste, die sich infolge allgemeiner Bestrebungen zur Umgestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ergeben haben, auch wenn sich entsprechende Maßnahmen nicht gegen einzelne Personen, sondern etwa gegen ganze Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen gerichtet haben. Hiervon zu unterscheiden sind aber Verluste infolge der allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und von Maßnahmen der Wirtschaftsplanung im Schadensgebiet; hierzu gehören zum Beispiel Rationierungs- und andere Bewirtschaftungsmaßnahmen. Die sich aus solchen Ursachen ergebenden Schäden haben letztlich jeden Bewohner des Schadensgebiets in irgendeiner Form berührt. Ihre Berücksichtigung in diesem Gesetz würde über den möglichen Rahmen hinausgehen. Sie sind deshalb in *Absatz 3* ausgeschlossen. Das gleiche muß für Schäden gelten, die auf Währungsmaßnahmen beruhen, also Vermögensverluste durch Umstellung von RM auf DM-Ost oder durch allgemeine Geldumtauschaktionen und im Zusammenhang damit stehende Maßnahmen.

Zu § 4 (Wegnahme)

§ 3 Abs. 1 setzt für die Anerkennung eines Vermögensverlustes die Wegnahme von Wirtschaftsgütern voraus. Mit dem Begriff „Wegnahme" sollen jedoch über den förmlichen Eigentumsentzug hinaus weitere Entziehungstatbestände erfaßt werden. Es ist deshalb erforderlich, diesen Begriff in einer besonderen Vorschrift näher zu bestimmen.

Die im Einzelfall oder generell im Schadensgebiet unmittelbar oder mittelbar gegen das Eigentum getroffenen Maßnahmen reichen vom förmlichen Entzug über die Einbringung in Genossenschaften, eine dem tatsächlichen Eigentumsentzug gleichstehende Verfügungsbeschränkung (z. B. bei Grundstücken) bis zur Verhinderung der Verfügung über privatrechtliche Forderungen (z. B. über Bankguthaben von Personen, die nicht im Schadensgebiet wohnen). Hinzu kommen diejenigen Fälle, in denen keine Möglichkeit besteht, nach rechtsstaatlichen Grundsätzen über im Schadensgebiet befindliches Vermögen zu verfügen. Ferner sind auch diejenigen Fälle zu berücksichtigen, in denen Vermögenswerte auf Grund der politischen Verhältnisse im Schadensgebiet, etwa unter Zwang oder Drohung, übertragen oder preisgegeben worden sind. *Absatz 1* stellt alle diese unterschiedlichen Tatbestände unter den Begriff der Wegnahme.

Zu den Wirtschaftsgütern, die weggenommen sein können, sind auch Anteilsrechte und Forderungen zu rechnen. Insoweit ist eine Regelung schon in Absatz 1 enthalten. Schäden an Anteilsrechten und Forderungen können aber auch dadurch entstanden sein, daß das Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft oder das Vermögen des Schuldners durch Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 betroffen worden ist, ohne daß der Eingriff die Anteilsrechte oder Forderungen selbst zum Gegenstand hat. Für den Geschädigten macht es im Ergebnis keinen Unterschied, ob ihm Wirtschaftsgüter der bezeichneten Art weggenommen worden sind oder ob sich Maßnahmen gegen das Vermögen der Kapitalgesellschaft, der Genossenschaft oder des Schuldners auf die Anteilsrechte oder Forderungen ausgewirkt haben. Aus diesen Gründen erscheint es geboten, beide Fälle gleichzubehandeln. Dies geschieht durch die Regelung des *Absatzes 2*. Der Begriff der Kapitalgesellschaft umfaßt, wie auch im sonstigen Kriegsfolgerecht, die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Kolonialgesellschaft und die bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Soweit ein Schaden am Vermögen einer Personengesellschaft oder am Anteil eines Gesellschafters entstanden ist, wird er beim einzelnen Gesellschafter als Schaden an Betriebsvermögen berücksichtigt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2).

Die Vorschrift des *Absatzes 3* ist zur Ergänzung des Absatzes 2 erforderlich, weil Zerstörungsschäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Kriegssachschäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 begrifflich nicht als „Wegnahme" angesehen werden können; eine unterschiedliche Behandlung der Auswirkungen der

verschiedenen Schadensursachen auf Anteilsrechte und Forderungen wäre nicht gerechtfertigt.

Absatz 4 berücksichtigt diejenigen Fälle, in denen auf Grund von Maßnahmen im Schadensgebiet der Erbe keine Möglichkeit hat, die ihm unter rechtsstaatlichen Voraussetzungen zustehenden Rechte am Nachlaß geltend zu machen. Dies kann sich einmal daraus ergeben, daß ihm das Erbrecht ausdrücklich versagt oder daß er an der Ausübung seines Erbrechts z. B. deshalb gehindert wird, weil er sich nicht im Schadensgebiet aufhält. Diese Fälle bedürfen einer besonderen Regelung, da häufig der Erbe gar nicht die Verfügungsgewalt über das Vermögen erlangt hat.

Zu § 5 (Nichtberücksichtigung von Schäden)

Das Gesetz bezweckt die Sicherung von Beweisen über Schäden, die durch rechtsstaatswidrige Maßnahmen verursacht worden sind. Mit dieser Zielsetzung des Gesetzes wäre es nicht vereinbar, wenn Schäden an solchen Wirtschaftsgütern erfaßt würden, die in Ausnutzung vergleichbarer rechtsstaatswidriger Maßnahmen erworben worden waren. Es erscheint zweckmäßig, die Regelung in dem vorliegenden Gesetz der bereits im Rahmen des LAG geltenden anzupassen. Dabei bedarf es einer Erweiterung auf die Fälle des Erwerbs unter Ausnutzung der nach der Besetzung bestehenden politischen Verhältnisse im Schadensgebiet.

Zu § 6 (Nach anderen Gesetzen berücksichtigte Schäden)

Soweit die unter das vorliegende Gesetz fallenden Schäden auch die Voraussetzungen der in § 10 im einzelnen genannten Gesetze oder entsprechender Vorschriften erfüllen und nach diesen Gesetzen und Vorschriften geltend gemacht werden können, besteht ein Bedürfnis für ein Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz nicht. § 6 schließt deshalb solche Schäden aus, wenn sie nach anderen Vorschriften tatsächlich geltend gemacht werden können, wie beispielsweise Schäden, die im Schadensgebiet, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vertreibung entstanden sind und deshalb nach dem Lastenausgleichsgesetz in den im Vertreibungsgebiet entstandenen Schaden mit einbezogen werden. Der Ausschluß der Feststellung nach § 10 erstreckt sich aber nicht auf solche Vorschriften, die auf Grund von Schäden nur soziale Leistungen vorsehen, wie z. B. die Sozialleistungen aus dem Härtefonds des Lastenausgleichsgesetzes oder nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin.

Zu § 7 (Gegenstand der Feststellung)

Die Vorschrift des *Absatzes 1* führt erschöpfend diejenigen Wirtschaftsgüter auf, hinsichtlich derer Schäden festgestellt werden können. Das Gesetz schließt sich insoweit an die Regelung des Feststellungsgesetzes an, da die Schadenstatbestände im Schadensgebiet den im Feststellungsgesetz behandelten ähnlich sind. Es erscheint nach der Erfahrung bei der Durchführung des Feststellunggesetzes auch nicht zweckmäßig, über die dort gezogenen Grenzen hinauszugehen, da anderenfalls bei der Durchführung des vorliegenden Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten zu erwarten wären. Nummer 2 Buchstabe e geht über die Vorschriften des Feststellungsgesetzes hinaus; bei der Vorbereitung des Reparationsschädengesetzes hat sich ergeben, daß ein berechtigtes Interesse der Geschädigten an Wirtschaftsgütern, die in Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und dergleichen bestehen, anerkannt werden muß. Sie werden deshalb in die Feststellung nach dem vorliegenden Gesetz einbezogen, soweit sie im Schadensgebiet nach Wegnahme verwertet worden sind.

Die Einbeziehung von Verlusten in die Feststellung setzt voraus, daß die betroffenen Wirtschaftsgüter im Schadensgebiet belegen waren. Die Belegenheit von Sachen ist eindeutig erkennbar mit Ausnahme von Schiffen, die in Absatz 4 behandelt sind. Dagegen ergibt sich bei Forderungen und Anteilsrechten der Schadensort nicht aus der Natur der Sache. Es bedarf also einer besonderen Regelung, inwieweit derartige Wirtschaftsgüter dem Schadensgebiet zuzuordnen sind. Es erscheint zweckmäßig, wie bei der Regelung des Lastenausgleichsrechts und des Reparationsschädengesetzes davon auszugehen, ob sich der Sitz der Kapitalgesellschaft oder der Wohnsitz oder Sitz des Schuldners im Schadensgebiet befunden hat; in diesem Fall spricht die Vermutung dafür, daß auch Vermögen der Kapitalgesellschaft oder des Schuldners in nennenswertem Umfang dort belegen war und von Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 betroffen worden ist. Diese Regelung des *Absatzes 2* reicht aber nicht für die Berücksichtigung aller in Frage kommenden Fälle aus. Es ist möglich, daß sich der Sitz einer Gesellschaft in Berlin, ihre Geschäftsleitung aber im Schadensgebiet befunden hat. Für diesen Fall ist mit Rücksicht darauf, daß für Berlin ein einheitliches Handelsregister geführt worden ist, eine besondere Regelung erforderlich. Weiter könnten sich Lücken im Zusammenhang mit der Regelung des Feststellungsgesetzes für den Lastenausgleich ergeben. Sofern eine Kapitalgesellschaft oder ein Schuldner zwar den Sitz oder den Wohnsitz im Vertreibungsgebiet hatte, ihr Vermögen sich aber ganz oder teilweise im Schadensgebiet befand, bleiben Schäden an Anteilsrechten oder Ansprüchen als Vertreibungsschäden nach dem Feststellungsgesetz ganz oder teilweise außer Betracht. Es erscheint geboten, die sich hier ergebende Lücke zu schließen und die Möglichkeit der Feststellung im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu geben.

Absatz 3 behandelt den Fall, in dem eine Kapitalgesellschaft zwar ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, ihre Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten sich aber im Schadensgebiet befanden. Hier wäre es ungerechtfertigt, auf den formalen Sitz abzustellen, obwohl auch hier die Vermutung gerechtfertigt ist, daß die Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 den wesentlichen Teil des Vermögens betroffen haben.

Einer besonderen Regelung bedarf es weiter bei Verlusten an Schiffen durch Reparationsschäden und Kriegssachschäden. Soweit Schiffe von solchen Schäden im Schadensgebiet betroffen worden sind, unterliegen sie der Feststellung nach dem allgemeinen Belegenheitsgrundsatz; das gleiche gilt, wenn Schiffe auf Grund von Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 weggenommen worden sind, weil dies eine Zugriffsmöglichkeit im Schadensgebiet voraussetzt. Durch *Absatz 4* soll eine Lücke in der Gesetzgebung dadurch vermieden werden, daß die Feststellung von Schäden zugelassen wird, die nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Reparationsschädengesetz unberücksichtigt bleiben müssen, weil entweder das Schiff in einem Schiffsregister des Schadensgebiets eingetragen war oder weil der Schiffseigner im Zeitpunkt des Schadenseintritts dort seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz hatte (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 228 Abs. 2 LAG und § 11 Abs. 6 RepG).

Absatz 5 spricht diejenigen Fälle an, in denen an einem Wirtschaftsgut zu Lasten verschiedener Personen nacheinander Schäden eingetreten sind. Dies ist z. B. der Fall bei der Wegnahme von landwirtschaftlichem Vermögen im Zuge der Bodenreform, der danach erfolgten Aufteilung in Neubauernstellen und der späteren Enteignung auch der Neubauern. Hier ist ein Schaden zunächst dem ursprünglichen Eigentümer und dann dem Erwerber entstanden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Wegnahme des gleichen Wirtschaftsguts mehrfach festzustellen. Darüber hinaus muß aber auch berücksichtigt werden, daß der Erwerb des einem anderen in rechtsstaatswidriger Weise weggenommenen Vermögens nicht ohne weiteres einem rechtmäßigen Erwerb gleichgestellt werden kann. Die Vorschrift sieht deshalb für den Erwerber ausdrücklich die Feststellung eines Schadens nur insoweit vor, als er eigene Vermögenswerte eingesetzt hat. Im Gegensatz zu der Regelung des § 5 Nr. 2 wird in der hier zur Erörterung stehenden Vorschrift nicht vorausgesetzt, daß der Erwerber das Wirtschaftsgut in Ausnutzung der besonderen politischen Verhältnisse im Schadensgebiet ohne angemessene Gegenleistung oder unter den in § 5 Nr. 2 bezeichneten weiteren Voraussetzungen erlangt hat.

Zu § 8 (Unmittelbar Geschädigter)

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist, daß der Antragsteller der unmittelbar Geschädigte oder sein Erbe ist (§ 11). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Bestimmung des unmittelbar Geschädigten. Wer unmittelbar Geschädigter ist, ergibt sich für den Regelfall aus den allgemeinen Rechtsvorschriften. Einer Sonderregelung bedarf es für die Fälle, in denen ein Erbe nicht in der Lage war oder ist, seine Rechte wahrzunehmen, weil im Einzelfall nicht feststeht, ob der Erbe Eigentum am Nachlaß erworben hat. Es bedarf insoweit einer Fiktion *(Absatz 1)*.

Absatz 2 bestimmt für den Fall, daß im wirtschaftlichen Ergebnis vom Schaden nicht der formal-rechtliche, sondern der wirtschaftliche Eigentümer betroffen worden ist, den letzteren als unmittelbar Geschädigten.

Häufig erstrecken sich die Maßnahmen, die zu einer Schädigung führen, über einen längeren Zeitraum. Da es hier schwierig wäre, den unmittelbar Geschädigten festzustellen, ist es notwendig, den Schaden auf einen eindeutigen Zeitpunkt zu beziehen.

Zu § 9 (Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen)

Bei Schäden an Vermögen, an dem mehrere Personen beteiligt waren, soll — wie auch bei der Schadensfeststellung für Zwecke des Lastenausgleichs und nach dem Entwurf des Reparationsschädengesetzes — nicht die Gemeinschaft der Beteiligten, sondern jeder einzelne Beteiligte als unmittelbar Geschädigter angesehen werden. Für derartige Schäden bedarf es daher einer entsprechenden Vorschrift über die Aufteilung des Schadens auf die Beteiligten. Hierbei ist, wie in *Absatz 1* vorgesehen, von Beteiligungsverhältnissen im Zeitpunkt des Schadenseintritts auszugehen.

Einer entsprechenden Vorschrift bedarf es bei Schäden am Vermögen von Personengesellschaften, da solche Schäden nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 beim einzelnen Gesellschafter als Schäden an Betriebsvermögen erfaßt werden. Dem entspricht *Absatz 2*.

Ein Beteiligungsverhältnis im Sinne des § 9 liegt nicht vor bei Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften und bei Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften. Die nähere Regelung hierzu ist in § 4 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c sowie in § 7 Abs. 2 und 3 enthalten.

Zu § 10 (Persönliche Merkmale)

Aus den in Teil I dargelegten Gründen erscheint eine Berücksichtigung der Schäden juristischer Personen nur im besonderen Beweisverfahren vertretbar. *Absatz 1* bestimmt deshalb ausdrücklich, daß sich das Feststellungsverfahren nur auf Schäden natürlicher Personen erstreckt. Die weitere Voraussetzung, daß es sich um deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ohne Staatsangehörigkeit oder mit der Staatsangehörigkeit eines Vertreibungslandes handeln muß, beruht auf der Erwägung, daß die in Betracht kommenden Schäden ihre Ursache weitgehend in der durch die Besatzungsmacht herbeigeführten Spaltung Deutschlands haben. Soweit hiervon Angehörige eines Staates betroffen sind, der seinerseits gegen den unmittelbar Geschädigten keine Vertreibungs- oder Entziehungsmaßnahmen getroffen hat, muß diesem Staat die Vertretung der Interessen seiner Staatsangehörigen überlassen bleiben.

Darauf, daß der unmittelbar Geschädigte im Zeitpunkt der Schädigung deutscher Staatsangehöriger war (Absatz 1 Nr. 1) soll es nach *Absatz 2* dann nicht ankommen, wenn das deutsche Recht inzwischen eine Regelung zur Klärung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse für die Personen getroffen hat, welche durch das Deutsche Reich (wie z. B. die Sudetendeutschen) sammeleingebürgert oder im

Zuge der Eingliederung Österreichs in das Reich deutsche Staatsangehörige wurden. Dieser Personenkreis hatte nach den in der Vorschrift genannten Gesetzen die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen und die frühere Staatsangehörigkeit zu behalten oder rückwirkend die deutsche Staatsangehörigkeit wiederzuerwerben. Insoweit konnte sich der vorliegende Entwurf an die in § 12 Abs. 3 des Reparationsschädengesetzes vorgesehene Regelung anlehnen; auf die Begründung dazu (Tz. 97 bis 100) wird verwiesen.

Mit der Zielsetzung des Gesetzes, Vermögensschäden durch rechtsstaatswidrige Maßnahmen zu erfassen, wäre es nicht vereinbar, auch die Schäden solcher Geschädigter zu berücksichtigen, die selbst dem dafür verantwortlichen System Vorschub geleistet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik bekämpft haben oder bekämpfen. *Absatz* 3 sieht deshalb einen Ausschluß dieser Schäden vor.

Zu § 11 (Antragsberechtigung)

Absatz 1 lehnt sich an die im Lastenausgleich getroffene und im Reparationsschädengesetz vorgesehene Regelung an. Wie dort soll das Antragsrecht des unmittelbar Geschädigten nur durch Erbgang, nicht aber durch Rechtsgeschäft auf eine andere Person als den unmittelbar Geschädigten übergehen. Auch die Berücksichtigung der vorweggenommenen Erbfolge ist in gleicher Weise gestaltet; allerdings muß hierfür im Hinblick auf die Regelung des Absatzes 2 der 31. Dezember 1961 als Endzeitpunkt festgelegt werden. Die Beschränkung des Antragsrechts auf natürliche Personen hat hier Bedeutung für die seltenen Fälle, daß eine juristische Person Erbin nach einer natürlichen Person ist und bildet somit eine Ergänzung des aus § 10 Abs. 1 sich ergebenden Grundsatzes, daß nur natürliche Personen an einer Feststellung teilhaben können. *Absatz 2* trägt dem auch in anderen Kriegsfolgegesetzen enthaltenen Gedanken Rechnung, daß für den bundesdeutschen Gesetzgeber keine Veranlassung besteht, einen Geschädigten — in welcher Weise auch immer — zu berücksichtigen, der nicht deutscher Staatsangehöriger und auch nicht in eine engere Beziehung zur Bundesrepublik getreten ist. Die insoweit vorgesehenen Voraussetzungen lehnen sich — auch hinsichtlich der Stichtage — an diejenigen des § 36 Abs. 4 des Entwurfs eines Reparationsschädengesetzes an.

Auch für den Fall, daß der Antragsberechtigte aus den in *Absatz* 3 bezeichneten Gründen nicht in der Lage ist, seine Rechte selbst auszuüben, ist, wie bereits in anderen Gesetzen geschehen, eine Regelung erforderlich. Die Vorschrift des *Absatzes 4* beruht auf der Erwägung, daß durch einen Antrag auf Feststellung der Antragsteller, der im Schadensgebiet oder einem Staat des „sozialistischen Lagers" seinen ständigen Aufenthalt hat, in erheblichem Maße gefährdet wäre. Dieser Kreis von Geschädigten bleibt deshalb zwar antragsberechtigt, doch ruht sein Recht und kann erst ausgeübt werden, wenn er seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) oder im westlichen Ausland genommen hat. Dem Antragsrecht nach Absatz 3 steht es aber nicht entgegen, wenn der Antragsberechtigte seinen Aufenthalt in den genannten Gebieten hat, nicht jedoch derjenige, der für ihn einen Antrag stellen kann.

Zu § 12 (Nicht festzustellende Schäden)

Die Vorschrift faßt Schäden zusammen, für die aus unterschiedlichen Gründen eine Feststellung nicht angezeigt erscheint.

Die Berücksichtigung von Nutzungsschäden und mittelbaren Schäden *(Nummer 1)* würde über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen. Es wäre außerdem kaum möglich, solche Schäden zuverlässig zu ermitteln, zumal sie sich — wie z. B. entgangener Gewinn — nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft auswirken können.

Ähnliche Schwierigkeiten ergeben sich bei der Feststellung von Hausratsverlusten *(Nummer 2)*. Auch die in *Nummer 3* bezeichneten Wirtschaftsgüter sind ihrer Art nach für eine Feststellung nicht geeignet. Soweit sich hier nach den praktischen Lebenserfahrungen Ausnahmen ergeben, wie für besonders qualifizierte Kunstgegenstände und Gegenstände des Kunsthandwerks, werden sie im besonderen Beweisverfahren erfaßt. Der Vermeidung von Verwaltungsarbeit, die in keinem Verhältnis zum Erfolg steht, dient der Ausschluß von Bagatellschäden nach *Nummern 4 und 13*. Beide Vorschriften sind auf die Schäden eines unmittelbar Geschädigten abgestellt, wobei es nach *Nummer 4* auf den Wertverlust der Anteilsrechte an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, nicht aber auf die Höhe des einzelnen Anteilsrechts ankommt. Beide Bagatellgrenzen sind ggf. nebeneinander zu berücksichtigen, so daß im Einzelfall eine Beteiligung, deren Wertverlust nach *Nummer 4* zu berücksichtigen wäre, gleichwohl bei der Feststellung unberücksichtigt bleibt, weil die Summe aller Schäden des unmittelbar Geschädigten die Grenze der Nummer 13 nicht erreicht. Die Regelung entspricht insoweit § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 5 des Feststellungsgesetzes, die in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten geführt hat; eine gleichartige Regelung ist in § 14 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Entwurfs eines Reparationsschädengesetzes vorgesehen.

Wie im Geltungsbereich des Gesetzes sind auch im Schadensgebiet Besatzungsschäden teilweise abgegolten worden; insoweit besteht kein Bedürfnis, den Schaden nach diesem Gesetz festzustellen *(Nummer 5)*. In *Nummer 6* sind Geldinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angesprochen, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, denen aber Schäden an Wirtschaftsgütern im Schadensgebiet entstanden sind. Diese Unternehmen haben auf Grund ihrer Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung Ausgleichsforderungen erhalten. Die Höhe der Ausgleichsforderungen berücksichtigt auch den Umstand, daß die Unternehmen über Vermögenswerte im Schadensgebiet nicht mehr verfügen konnten. Es erscheint deshalb nicht veranlaßt, diese Schäden in ein Feststellungsverfahren einzubeziehen.

Die in *Nummer 7* bezeichneten Wirtschaftsgüter können dann nicht in die Feststellung einbezogen werden, wenn der Besitzer im Zeitpunkt des Erwerbs nicht im guten Glauben war. Eine andere Regelung würde rechtsstaatlichen Gesichtspunkten widersprechen.

Schäden an den in *Nummer 8* bezeichneten Forderungen haben ihre Ursache nicht in der besonderen politischen Entwicklung im Schadensgebiet. Sie sind durch den Zusammenbruch des Reichs entstanden und im übrigen durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes geregelt.

Da nach *Nummer 1* Nutzungsschäden von der Feststellung ausgeschlossen sind, muß das gleiche für Ansprüche aus Konten gelten, auf die z. B. die Mieterträge eines Grundstücks nach dessen Wegnahme durch den hierfür bestellten Treuhänder eingezahlt worden sind *(Nummer 9)*. Da der Schaden an dem weggenommenen Wirtschaftsgut festgestellt wird, würde es nicht angehen, daneben noch Nutzungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen.

Nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes führen Entschädigungszahlungen für Kriegssachschäden zum Ausschluß von der Schadensfeststellung oder zur Kürzung der Entschädigung. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften Wirtschaftsgüter durch Kriegseinwirkungen — gleichviel in welchem Gebiet — erneut verloren gegangen sind. Der nochmalige Verlust führt danach zur Berücksichtigung des ursprünglichen Schadens und bleibt selbst außer Betracht. Dies muß im Interesse der Gleichbehandlung — wie in *Nummer 10* vorgesehen — auch zu einem Ausschluß der im Schadensgebiet eingetretenen erneuten Verluste aus der Feststellung nach diesem Gesetz führen.

Nach dem Bewertungsgesetz sind Wirtschaftsgüter, deren Erwerb von einer aufschiebenden Bedingung abhängig oder auf einen unbestimmten Zeitpunkt befristet ist, nicht zu bewerten. Dies kann von Bedeutung sein, z. B. bei Erbverträgen, im Falle der Nacherbfolge, solange der Vorerbe noch lebt, oder bei aufschiebend bedingten oder solchen Forderungen, die auf einen unbestimmten Zeitpunkt befristet sind (z. B. die Anwartschaft auf eine Pension). *Nummer 11* schließt aus diesen Gründen die Feststellung von Schäden an solchen Wirtschaftsgütern aus, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts noch keinen konkreten wirtschaftlichen Wert hatten.

Befinden sich Wirtschaftsgüter trotz gegen den Eigentümer gerichteter Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 im Besitz naher Angehöriger, so haben sie für ihn noch einen wirtschaftlichen Wert, zumal die Angehörigen stellvertretend für den Eigentümer über die Erträge verfügen. Hierdurch werden vielfach auch Unterhaltsleistungen erspart. Es erscheint daher gerechtfertigt, insoweit keine Feststellung vorzusehen *(Nummer 12)*, sondern derartige Tatbestände im besonderen Beweisverfahren zu erfassen.

Zu § 13 (Art und Umfang der Feststellung)

In dem Zweck des Gesetzes ist der Gedanke der Restitution der verlorenen Wirtschaftsgüter mitenthalten. § 13 bestimmt unter diesem Gesichtspunkt den Umfang der Feststellung. Dabei wird davon ausgegangen, daß es weder zweckmäßig noch verwaltungsmäßig durchführbar wäre, die Feststellung der Verluste auf alle Einzelheiten, auch die unwesentlichen, zu beziehen. Dies würde die Betroffenen angesichts der häufig bestehenden Beweisnot auch überfordern, im übrigen aber auch nicht Voraussetzung für eine in einem späteren Zeitpunkt etwa in Betracht kommende Restitution sein. Deshalb soll sich die Feststellung vor allem auf die nach dem Bewertungsgesetz in Betracht kommenden Merkmale sowie auf die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben, beziehen. Bei Grundvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Betriebsvermögen sollen daher im Feststellungsverfahren für die Beweiserhebung in diesem Sinne die für die Ermittlung eines Einheitswerts bedeutsamen Merkmale maßgebend sein. Die Feststellung reiner Wertmerkmale reicht allerdings nicht aus; es ist vielmehr vorgesehen, daß alle Gesichtspunkte, die eine Beurteilung des betroffenen Vermögens ermöglichen, berücksichtigt werden. Soweit das Bewertungsgesetz eine Bewertung von Wirtschaftsgütern, an denen Schäden festgestellt werden können, nicht vorsieht, mußten in *Absatz 1* vergleichbare Merkmale bestimmt werden; hierbei konnte sich der Entwurf hinsichtlich der Erzeugnisse einer Berufsausübung an die zu § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung und hinsichtlich der Urheberrechte und Erfindungen an die in § 22 des Reparationsschädengesetzes vorgesehenen Merkmale anlehnen.

Bei der vielfach bestehenden Beweisnot der Betroffenen werden in zahlreichen Fällen nicht alle nach dem Bewertungsgesetz für die Bewertung des Wirtschaftsgutes erforderlichen Merkmale bekannt sein. *Absatz 2* sieht deshalb eine Ermächtigung vor, die es der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates gestattet, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der nach dem Bewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte Ersatzmerkmale festzulegen.

Für den Umfang des im Einzelfall eingetretenen Schadens ist eine Feststellung der für das Wirtschaftsgut und seine Bewertung maßgebenden Gesichtspunkte allein nicht ausreichend. Hierzu bedarf es weiterer, teilweise aus den besonderen Verhältnissen des Schadensgebiets sich ergebender Tatbestandsmerkmale, deren Feststellung in *Absätzen 3 bis 9* geregelt ist. Daß in diesem Zusammenhang die mit verlorenem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden oder daran dinglich gesicherten Verbindlichkeiten *(Absatz 3)* von Bedeutung sind, liegt auf der Hand. Für den Umfang des Schadens beachtlich ist auch das Bestehen einer staatlichen Beteiligung. Es erscheint rechtlich unbedenklich, den Eigentümer auch in diesen Fällen als Alleineigentümer zu behandeln. Eine Geldeinlage des Staates ändert jedoch den Bestand des Vermögens und muß deshalb — wie in *Absatz 4* vorgesehen — als Schuld berücksichtigt werden. *Ab-*

satz 5 stellt zunächst klar, daß bei Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen für die Feststellung maßgebend die Höhe im Zeitpunkt der Wegnahme ist. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es jedoch für die Fälle, in denen der Anspruch nicht weggenommen, sondern nur die Verfügung an ihm beschränkt worden ist. Hier erscheint es richtig, den Zeitpunkt der Entscheidung über den Feststellungsantrag als den für die Höhe des Anspruchs maßgebenden anzuerkennen. Dabei müssen die Beträge erfaßt werden, um die sich der Anspruch zwischen dem Zeitpunkt der Verfügungsbeschränkung und dem der Entscheidung über den Antrag in seiner Höhe verändert hat. Dies ist erforderlich, weil vor allem die Inhaber von gesperrten Geldkonten über ihre Guthaben bei einem Aufenthalt im Schadensgebiet oder zugunsten von dort wohnenden Angehörigen verfügt haben können. Das Entsprechende gilt für Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die auf ähnliche Weise verfügt worden sein kann *(Absatz 6)*. Die Regelung des *Absatzes 7* soll eine unvollständige Feststellung des Verlustes vermeiden.

Absatz 8 ist erforderlich, um einen Wertmaßstab für Schäden an solchen privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen zu bestimmen, die auf eine fremde Währung gelautet haben.

In Erbfällen nach Schadenseintritt kann auf eine Feststellung, inwieweit sich der einzelne Erbe auf den Schaden des unmittelbar Geschädigten berufen kann, nicht verzichtet werden. Dem entspricht *Absatz 9*. Die Vorschrift ist sowohl dann von Bedeutung, wenn der Antrag nach dem Tode des unmittelbar Geschädigten von dessen Erben gestellt worden ist, als auch dann, wenn der unmittelbar Geschädigte noch selbst den Antrag gestellt hat, auf den hin das Verfahren nach seinem Tode zugunsten der Erben fortgeführt wird.

Zu § 14 (Allgemeine Vorschriften)

Die Zielsetzung des Gesetzes macht es erforderlich, über die auf Schäden an bestimmten Wirtschaftsgütern beschränkte Feststellung nach §§ 7 bis 13 hinaus für Schäden an sonstigen Wirtschaftsgütern ein besonderes Beweisverfahren vorzusehen. Dieses besondere Beweisverfahren erübrigt sich andererseits für solche Schäden, die der weitergehenden Feststellung unterliegen *(Absatz 1)*.

In das besondere Beweisverfahren waren aus den in Teil I dargelegten Gründen im Grundsatz auch die einer juristischen Person entstandenen Schäden einzubeziehen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts dürften selbst über amtliche Unterlagen verfügen, so daß insoweit kein Bedürfnis für eine Einbeziehung in das Verfahren nach diesem Gesetz besteht. *Absatz 2* beschränkt daher das Beweisverfahren auf natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts.

Die Regelung der §§ 8 bis 11 (den unmittelbar Geschädigten, die Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen, die persönlichen Merkmale sowie die Antragsberechtigung betreffend) kann auch im besonderen Beweisverfahren angewendet werden *(Absatz 3)*. Soweit diese Vorschriften sich ihrer Natur nach auf natürliche Personen beziehen, können sie auch im Rahmen des besonderen Beweisverfahrens nur auf Schäden dieser Personen angewendet werden.

Zu § 15 (Ausnahmen vom besonderen Beweisverfahren)

Da das besondere Beweisverfahren einfacher gestaltet ist als die Feststellung und sich insbesondere nicht auf die Faktoren, die für eine spätere Ermittlung der Schadenshöhe von Bedeutung sein könnten, erstreckt, können die Ausnahmen enger gefaßt werden als in § 12 für die Feststellung. Der Zweck des Gesetzes rechtfertigt es, auch Schäden der in § 12 Nrn. 6, 11 und 12 bezeichneten Art in das besondere Beweisverfahren einzubeziehen *(Nummer 1)*. Bei den von der Feststellung ausgeschlossenen Schäden an Hausrat, Kunstgegenständen, Gegenständen des Kunsthandwerks, Archiven und Sammlungen erscheint eine Erfassung im besonderen Beweisverfahren allerdings nur gerechtfertigt, soweit diese Gegenstände allgemein als Kulturgut von öffentlichem Interesse anerkannt oder nach der Wegnahme als solches behandelt worden sind. Ohne diese in *Nummer 2* vorgesehene Beschränkung würden erhebliche Schwierigkeiten bei der Prüfung der Frage entstehen, ob im Einzelfall ein Gegenstand künstlerischen Wert hat oder nicht.

Über die ausdrücklichen Ausnahmevorschriften des § 12 hinaus bedarf es im Rahmen des besonderen Beweisverfahrens noch des Ausschlusses von Schäden an bestimmten Wirtschaftsgütern, die der Feststellung deshalb nicht unterliegen, weil die betroffenen Wirtschaftsgüter nicht in § 7 Abs. 1 aufgezählt sind. Dies gilt vor allem für Verluste an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sowie an Anteilsrechten; derartige Schäden unterliegen der Feststellung nur, wenn der Schuldner oder die Gesellschaft oder Genossenschaft Wohnsitz oder Sitz im Schadensgebiet hatten oder nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 gleichbehandelt werden. Soweit diese Voraussetzung nicht gegeben ist, erscheint auch ein besonderes Beweisverfahren nicht angezeigt. Schäden an öffentlich-rechtlichen Ansprüchen — wie beispielsweise aus einem Beamtenverhältnis — sind zum großen Teil bereits anderweitig geregelt und bedürfen ebenfalls hier keiner Berücksichtigung. Für Schäden an eigenen Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung, die den dafür erforderlichen Gegenständen nicht gleichgestellt sind, kann ein Bedürfnis für ein besonderes Beweisverfahren nicht anerkannt werden, zumal sich bei diesen Wirtschaftsgütern erhebliche praktische Schwierigkeiten ergeben würden, auch wenn in diesem Verfahren keine Bewertungsmerkmale zu ermitteln sind. Das gleiche gilt für Schäden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen, die vor der Wegnahme nicht verwertet worden sind und über die auch im Zeitpunkt der Wegnahme noch kein Verwertungsvertrag bestand.

Zu § 16 (Art und Umfang des besonderen Beweisverfahrens)

Absatz 1 entspricht der mit § 13 Abs. 1 für das Feststellungsverfahren getroffenen Regelung. Während sich das Feststellungsverfahren insbesondere auf die nach dem Bewertungsgesetz für das Wirtschaftsgut maßgebenden Merkmale erstreckt, ist im Hinblick auf die Art der Wirtschaftsgüter, die Gegenstand des besonderen Beweisverfahrens sind, eine entsprechende Vorschrift hier nicht möglich. Die wesentlichen Merkmale ergeben sich hier aus der allgemeinen Verkehrsanschauung. Die Minderung des Verlustes in besonderen Fällen sowie der Fall des Todes des unmittelbar Geschädigten vor der Entscheidung bedarf wie im Feststellungsverfahren auch im besonderen Beweisverfahren einer Regelung. § 13 Abs. 6, 7 und 9 sollen daher entsprechend angewendet werden. Zusätzlich müssen diejenigen Fälle berücksichtigt werden, in denen sich Wirtschaftsgüter im Besitz naher Angehöriger befinden und aus diesem Grunde nur im besonderen Beweisverfahren erfaßt werden (vgl. die Begründung zu § 12 Nr. 12).

Zu § 17 (Sondervorschriften für Schäden juristischer Personen)

Wie bei natürlichen Personen nach § 11 muß auch bei juristischen Personen verlangt werden, daß sie eine enge Bindung an die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) haben. *Absatz 1* bestimmt deshalb, daß die juristischen Personen nur dann einen Antrag auf ein besonderes Beweisverfahren stellen können, wenn sich ihr Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes befindet. Gegenstand des besonderen Beweisverfahrens sollen bei juristischen Personen nach *Absatz 2* alle Schäden sein, die bei natürlichen Personen entweder im Feststellungsverfahren oder im besonderen Beweisverfahren erfaßt werden. Die Vorschriften des § 15 über Ausnahmen vom besonderen Beweisverfahren können sich daher auch bei juristischen Personen nur auf die unter § 14 fallenden Schäden beziehen.

Soweit Schäden nach Art der betroffenen Wirtschaftsgüter bei natürlichen Personen der Feststellung unterliegen, müssen die dafür in § 13 getroffenen Bestimmungen für juristische Personen auch im Rahmen des § 17 angewendet werden. Die entsprechende Regelung enthält *Absatz 3*.

Zu §§ 18 bis 34 (Organisation und Verfahren)

Da es aus den unter I der Begründung aufgezeigten Gründen zweckmäßig erscheint, die Durchführung des Gesetzes den mit der Durchführung des Lastenausgleichs auf der Entschädigungsseite betrauten Behörden und Ausschüssen zu übertragen, sind für die Organisation und das Verfahren die entsprechenden Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes maßgebend gewesen, soweit nicht mit Rücksicht auf den besonderen Zweck dieses Gesetzes Abweichungen notwendig sind.

Zu § 18 (Durchführende Behörden)

Die Regelung der *Absätze 1 bis 3* entspricht §§ 305 bis 312 und § 319 Abs. 2 Satz 2 und 3 LAG. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Artikel 120 a GG wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß in den Ausschüssen Geschädigte mitwirken, die über die Verhältnisse im Schadensgebiet aus eigener Anschauung unterrichtet sind.

Der Ausschluß der Mitwirkung des Kontrollausschusses und des Ständigen Beirats war geboten, da nach diesem Gesetz die Gewährung von Leistungen nicht vorgesehen ist und somit auch eine Mitwirkung bei der Verwaltung und der Verfügung über Mittel zur Leistungsgewährung entfällt *(Absatz 5)*.

Zu § 19 (Vertreter des Bundesinteresses)

Da die Durchführung des Gesetzes durch die Ausgleichsbehörden erfolgt, ist es zweckmäßig, auch den am Verfahren im Lastenausgleich beteiligten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds einzuschalten. Dies dient der einheitlichen Durchführung des Gesetzes und erscheint auch deshalb geboten, weil von der zu treffenden Entscheidung Personen betroffen werden können, die wegen ihres Aufenthalts in Schadensgebiet am Verfahren nicht teilnehmen können. Die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses bestimmen sich nach der entsprechenden Vorschrift des § 322 des Lastenausgleichsgesetzes.

Zu § 20 (Auskunftstellen)

Die Einrichtung von Auskunftstellen *(Absatz 1 und 2)* für Teile des Schadensgebiets dient der Sachaufklärung in Fällen, in denen der vom Antragsteller angegebene Sachverhalt anhand erreichbarer Beweismittel nicht aufgeklärt werden kann. Die Auskunftstellen haben ihr Vorbild in den nach § 24 des Feststellungsgesetzes geschaffenen Heimatauskunftstellen. *Absatz 3* bestimmt demgemäß unter Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Feststellungsgesetzes die Organisation der Auskunftstellen und deren Aufgaben.

Zu § 21 (Rechts- und Amtshilfe)

Die Bedeutung des *Absatzes 1* besteht in der Regelung der Kostenfrage. Die Verpflichtung zur Leistung gegenseitiger Rechts- und Amtshilfe ergibt sich bereits aus Artikel 35 GG.

Aus Billigkeitsgründen ist es gerechtfertigt, in Anlehnung an § 317 Abs. 2 LAG Kostenfreiheit für die Erteilung von Erbscheinen vorzusehen *(Absatz 2)*.

Zu § 22 (Form und Inhalt des Antrags)

Absatz 1 stellt klar, daß das Verfahren nur auf Antrag durchgeführt wird und daß einheitliche Formblätter zu verwenden sind, die insbesondere durch

einen Hinweis auf § 2 Abs. 2 schon bei Antragstellung deutlich machen, daß mit dem Antrag ein Anspruch auf Entschädigung nicht begründet wird. Die Angabe der verfügbaren Beweismittel ist bei Antragstellung erforderlich.

Zu § 23 (Antragstellung)

Die Vorschrift ermöglicht eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge und vermeidet darüber hinaus einen unnötigen Aufwand an Zeit und Unkosten für den Antragsteller; sie ist § 29 FG und § 325 LAG nachgebildet.

Zu § 24 (Vertretung)

Die nach *Absatz 1* vorgesehene Möglichkeit, sich im Verwaltungsverfahren vertreten zu lassen, entspricht einem berechtigten Interesse der Antragsteller. Der Ausschluß der Vertretungsbefugnis für die besonders benannten Personen will mögliche Interessenkollisionen vermeiden. Bei der Gleichartigkeit der Materie empfiehlt es sich, für die Vertretung im Verfahren nach diesem Gesetz die für die Vertretung vor den Ausgleichsbehörden und Feststellungsbehörden geltende Zulassungs- und Gebührenregelung entsprechend anzuwenden *(Absatz 2)*. Diese Vorschriften gelten auch dann, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt wahrgenommen wird (Artikel XI § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 861, 939).

Absatz 3 stellt klar, daß sich die Vertretungsbefugnis wegen der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geltenden besonderen Vorschriften nur auf das Verfahren vor den Beweissicherungsbehörden beschränkt.

Zu § 25 (Örtliche Zuständigkeit)

Das Verfahren soll grundsätzlich von dem Beweissicherungsamt durchgeführt werden, an das der Antrag zu richten war. Für besondere Fälle soll der Präsident des Bundesausgleichsamts eine hiervon abweichende Regelung treffen können *(Absatz 1)*.

Absatz 2 entspricht dem Bedürfnis, das Verfahren auch bei Beteiligung mehrerer an einem Wirtschaftsgut oder an einer Kapitalgesellschaft nicht von verschiedenen Behörden, sondern jeweils nur bei einem Amt durchführen zu lassen.

Zu § 26 (Beweiserhebung)

Absatz 1 berücksichtigt, daß die Geschädigten nicht immer in der Lage sein werden, alle für die Entscheidung notwendigen Beweismittel anzubieten und legt daher den Behörden die Verpflichtung zu eigenen Ermittlungen auf.

Dem *Absatz 2* liegt der prozessuale Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs zugrunde.

Es erscheint zweckmäßig, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweiserhebung auch für das Verfahren nach diesem Gesetz zu übernehmen *(Absatz 3)*.

Zu § 27 (Eidliche Vernehmung)

Die Unzulässigkeit der Abgabe eidesstattlicher Erklärungen beruht — wie auch in den entsprechenden Vorschriften des § 34 FG und des § 330 LAG — auf der Erkenntnis der Fragwürdigkeit dieses Beweismittels überhaupt; für den Ausschluß des Parteieides ist maßgebend, daß den Beweissicherungsbehörden nicht eine grundsätzlich nur den Gerichten übertragene Verantwortung aufgebürdet werden soll *(Absatz 1)*.

Absatz 2 legt daher für Fälle, in denen die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen geboten ist, den Beweissicherungsämtern die Verpflichtung auf, das jeweils zuständige Amtsgericht um eidliche Vernehmung zu ersuchen.

Die Verweisung in *Absatz 3* auf die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung bezieht sich insbesondere auf die Vorschriften des 13. Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes und des 5., 7., 8., 10. und 11. Titels des Ersten Abschnittes des Zweiten Buches der Zivilprozeßordnung.

Zu § 28 (Beweiswürdigung)

Nach *Absatz 1* müssen die für den Schaden wesentlichen Tatsachen grundsätzlich bewiesen werden. Wegen des oft vorhandenen Beweisnotstandes sollen jedoch auch Tatsachen berücksichtigt werden können, die nicht voll bewiesen sind. Bevor Angaben bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden *(Absatz 2)*, ist in Beachtung des § 26 Abs. 2 dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 29 (Bescheid)

Grundsätzlich soll die Entscheidung über die Anträge unter Beteiligung sachkundiger Geschädigtenvertreter durch die bei den Beweissicherungsämtern gebildeten Ausschüsse ergehen *(Absatz 1)*. Die in *Absatz 2* vorgesehene Entscheidung durch den Leiter des Beweissicherungsamtes in unstreitigen Fällen dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.

Der Erlaß eines Teilbescheids nach *Absatz 3* ist vorgesehen, um schon vor Abschluß des gesamten Verfahrens, das sich unter Umständen wegen Beweisschwierigkeiten längere Zeit hinausziehen kann, über unstreitige Schäden vorab entscheiden zu können.

Die Vorschriften über die formelle Gestaltung des Bescheides und über dessen Zustellung *(Absätze 4 und 5)* sind an die entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes angelehnt.

Absatz 6 behandelt ausschließlich die in § 25 Abs. 2 Satz 2 geregelten Fälle der einheitlichen Durchführung des Verfahrens bei Beteiligung mehrerer an einer Kapitalgesellschaft. Da es sich hier in der Regel um einen größeren und schwer übersehbaren Personenkreis handelt, wird dafür ein besonderes Verfahren entwickelt, durch das ein einheitlicher Ablauf der Rechtsmittelfrist sichergestellt werden kann.

Erst eine amtliche Beweiswürdigung wird dem Zweck des Gesetzes in vollem Umfang gerecht und vermeidet eine etwaige spätere erneute Überprüfung des Sachverhalts. Das Verfahren soll sich daher nach *Absatz 7* nicht auf die Entgegennahme der angebotenen Beweismittel und die Erhebung der Beweise beschränken.

Zu § 30 (Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren)

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkollisionen.

Zu § 31 (Rechtsmittel)

Da die Durchführung des Gesetzes den mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen obliegen soll, bietet es sich an, auch das Beschwerdeverfahren und das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach den entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes zu gestalten *(Absatz 1)*. Dabei müssen die hierzu ergangenen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung berücksichtigt werden.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sollen im wesentlichen dieselben Grundsätze gelten wie für das Verwaltungsverfahren der ersten Verwaltungsstufe. Es finden somit die Vorschriften über die Vertretung vor den Beweissicherungsbehörden, die Beweiserhebung, die eidliche Vernehmung, die Beweiswürdigung, die Bescheiderteilung und die Ausschließung von der Mitwirkung am Verfahren Anwendung *(Absatz 2)*.

Zu § 32 (Ruhen des Verfahrens)

Es wird auf die Begründung zu § 11 Abs. 4 verwiesen.

Zu § 33 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß Beweismittel oft nur beschränkt zur Verfügung stehen. Es kann nicht übersehen werden, daß die Masse der als Zeugen in Betracht kommenden Personen im Schadensgebiet ansässig ist. Dies bedingt die Gefahr unrichtiger oder unvollständiger Entscheidungen zugunsten oder zuungunsten der Antragsteller. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens für die Fälle zuzulassen, in denen Beweismittel nach Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit einer Entscheidung verfügbar werden (z. B. durch Wohnsitzverlegung eines Zeugen aus dem Schadensgebiet in den Geltungsbereich dieses Gesetzes). *Absatz 2* regelt ferner einzelne Tatbestände, in denen die Wiederaufnahme des Verfahrens geboten erscheint, weil nach der Entscheidung der Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen wurde.

Zu § 34 (Gebühren und Kosten)

Entsprechend der auch im Lastenausgleichsgesetz geltenden Regelung sollen Gebühren für das Verfahren bei den Beweissicherungsämtern nicht erhoben werden *(Absatz 1)*. Gleiches gilt für die notwendigen Kosten des Verfahrens *(Absatz 2)*. Der Vorbehalt im zweiten Halbsatz des Satzes 1 hinsichtlich der Vertretungskosten im Beschwerdeverfahren ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erforderlich.

Für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gelten die Grundsätze des Kostenrechts, wonach für die Höhe der Gebühren der Streitwert maßgebend ist. In Anlehnung an die im Lastenausgleichsgesetz geltende Regelung ist es gerechtfertigt, Gebühren nur in Höhe des Mindestsatzes zu erheben, der nach dem 2. Abschnitt des Gerichtskostengesetzes die Viertelgebühr ist. Dem entspricht auch die für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht getroffene Gebührenregelung *(Absatz 3)*.

Für *Absatz 4* war maßgebend, daß vom Kostenrecht der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht abgewichen werden sollte, da besondere Gründe, die dies rechtfertigen könnten, nicht vorliegen.

Zu § 35 (Verwaltungskosten)

Die Vorschrift sieht hinsichtlich der Verwaltungskosten, die den mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Behörden und Ausschüssen entstehen, eine dem Lastenausgleichsgesetz entsprechende Regelung vor. Zwar kann sich die Frage ergeben, ob nicht der im Zusammenhang mit dem Vierten Überleitungsgesetz und Artikel 106 des Grundgesetzes anerkannte Grundsatz, daß Verwaltungskosten von derjenigen Stelle zu tragen sind, bei der sie entstehen, sich auch hier auswirken müßte. Es erscheint jedoch der Bundesregierung eine vom Lastenausgleichsgesetz und anderen Kriegsfolgegesetzen abweichende Regelung nicht am Platze. Wenn auch die für die hälftige Erstattung der Kosten durch den Bund im Lastenausgleich maßgebenden Gründe nicht in vollem Umfang für das nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren zutreffen, hält es die Bundesregierung mit Rücksicht auf die hier ebenfalls vorgesehene gemischte Verwaltung von Bund und Ländern für vertretbar, von der Kostenregelung der Lastenausgleichsgesetze nicht abzuweichen.

Zu § 36 (Ausschließung von dem Feststellungs- und dem besonderen Beweisverfahren)

Absatz 1 trägt dem auch im öffentlichen Recht geltenden Rechtsgedanken der Verwirkung von Ansprüchen wegen treuwidrigen Verhaltens Rechnung. Bei den Unsicherheitsfaktoren einer Beweissicherung, die zum Teil längere Zeit nach Eintritt des Vermögensverlustes erfolgt und die mitunter auf lückenhafte Beweisunterlagen Rücksicht nehmen muß, ist es notwendig, die Ausschließung von der Feststellung und dem besonderen Beweisverfahren vorzusehen für Fälle, in denen falsche Angaben gemacht *(Nummer 1)* oder Zeugen, Sachverständige oder mit der Schadenssache befaßte Personen auf unlautere Weise beeinflußt werden *(Nummer 2)*.

Wegen der schwerwiegenden Bedeutung, die eine Ausschließung für den Betroffenen in der Regel hat, sind weitgehende verfahrensmäßige Sicherungen gegen einen ungerechtfertigten Ausschluß notwendig. Die Entscheidung ist daher dem Leiter des Landesausgleichsamtes vorbehalten, der zuvor den Beschwerdeausschuß anzuhören hat. Gegen die zu begründende Entscheidung war Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht, ggf. Revision an das Bundesverwaltungsgericht zuzulassen *(Absatz 2)*.

Zu § 37 (Ehrenamtliche Mitarbeit)

Absatz 1 verpflichtet grundsätzlich alle Bürger der Bundesrepublik zur ehrenamtlichen Mitarbeit, da nach Art und Umfang der Aufgaben die Mitwirkung auch nicht im öffentlichen Dienst stehender Personen unentbehrlich erscheint.

Die Berechtigung zur Ablehnung der Mitarbeit soll auf besondere Fälle beschränkt bleiben. Als wichtige Gründe hierfür werden solche anzuerkennen sein, die nach Landesrecht zur Ablehnung eines Ehrenamtes in den Gemeinden berechtigen *(Absatz 2)*.

Die Gewährung einer Entschädigung für die im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit als Beisitzer der Ausschüsse entstandenen Unkosten bzw. Ersatz des Verdienstausfalles entspricht der Billigkeit. Es erscheint zweckmäßig, insoweit die für die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter geltende Regelung zu übernehmen *(Absatz 3)*.

Zu § 38 (Rechtsverordnungen)

Die sich aus Artikel 80 Abs. 2 GG ergebende Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnungen auf Grund von Zustimmungsgesetzen sowie von Gesetzen, die von den Ländern in Auftragsverwaltung durchgeführt werden, gilt auch für die in Artikel 120 a des Grundgesetzes und § 18 dieses Gesetzes vorgesehene gemischte Verwaltung *(Absatz 1)*.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung der Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrats nur die Grundsatzregelung zu treffen und die ergänzenden Einzelregelungen Rechtsverordnungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zu überlassen. Die Zulässigkeit der Delegation zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes ergibt sich aus Artikel 80 GG.

Zu § 39 (Verweisung auf andere Rechtsvorschriften)

Die Vorschrift ist erforderlich, damit das jeweils geltende Recht, auf das in diesem Gesetz Bezug genommen wird, auch für dieses Gesetz anwendbar ist. Sie erspart entsprechende Hinweise in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 4**

In § 4 erhält Absatz 1 nach dem Wort „entspricht" unter Wegfall des Punktes folgenden Zusatz:

„und die auch durch Preisgabe von Wirtschaftsgütern oder als Folge des Verlassens des Schadensgebietes eingetreten sein kann."

Begründung

Unerläßliche Klarstellung.

2. **Zu § 10**

In § 10 Abs. 3 ist Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft haben oder bekämpfen."

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des Artikels 18 GG. Im übrigen erscheint die besondere Erwähnung des Landes Berlin überflüssig.

3. **Zu § 12**

In § 12 wird Nr. 1 unter Ersetzung des Semikolons durch ein Komma wie folgt ergänzt:

„sofern die Verluste im Zuge oder als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, allgemeiner Maßnahmen der Wirtschaftsplanung oder von Währungsmaßnahmen entstanden sind (§ 3 Abs. 3);".

Begründung

Es erscheint notwendig, die Bestimmungen der Nr. 1 eindeutig auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 abzustimmen.

4. **Zu § 13**

In § 13 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „und den Zeitpunkt . . ." zu ersetzen durch die Worte „, den Zeitpunkt des Schadenseintritts (§ 8 Abs. 3) und auf die nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes für Vertreibungs- und Ostschäden zu berechnende Höhe des Schadens".

Begründung

Aus politischen Gründen erscheint es notwendig, auch die Wertfestsetzung zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Eine zusätzliche Verwaltungsarbeit entsteht dadurch nicht.

5. **Zu § 15**

In § 15 Nr. 2 sind die Worte „des § 12 Nrn. 2 und 3" zu ersetzen durch die Worte „des § 12 Nr. 3".

Begründung

Nach § 12 Nr. 2 werden Schäden an Hausrat nicht festgestellt. Es erscheint jedoch notwendig, in dem besonderen Beweisverfahren Erhebungen über den Verlust an Hausrat dem Grunde nach vorzunehmen.

6. **Zu § 16**

In § 16 wird der bisherige Absatz 2 nunmehr Absatz 3.

Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Verlusten an Hausrat beschränkt sich das besondere Beweisverfahren darauf, ob der unmittelbar Geschädigte Möbel für mindestens einen Wohnraum verloren hat."

Begründung

Folgt aus der Änderung zu § 15 Nr. 2 und entspricht im Grundsatz § 16 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes.

7. **Zu § 17**

In § 17 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Für Art und Umfang des besonderen Beweisverfahrens ist § 13 Abs. 1 und 3 bis 8 mit Ausnahme der Vorschriften über die Berechnung der Höhe der Schäden entsprechend anzuwenden."

Begründung

Während für natürliche Personen die Feststellung auch der Höhe der Verluste (vgl. Änderung zu § 13) für notwendig erachtet wird, erscheint es hinsichtlich der juristischen Personen des privaten Rechts angebracht, es bei der Regierungsvorlage zu belassen.

8. **Zu § 18**

In § 18 Abs. 2 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift erscheint überflüssig, weil die darin vorgesehene Befugnis des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zum Erlaß von Weisungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sich bereits aus § 18 Abs. 2 Satz 2 ergibt.

9. **Zu § 20**

In § 20 Abs. 3 sind die Worte „und 4" zu streichen, und statt dessen ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständigen Auskunftsstellen sind vor Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 13 Abs. 2 gutachtlich zu hören."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

10. **Zu § 28**

In § 28 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte

a) „in freier Beweiswürdigung" und

b) „für die Entscheidung maßgebenden"

zu streichen.

Begründung

zu a)

Klarstellung, daß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch die Beweiswürdigung nachgeprüft werden kann.

zu b)

Diese Worte erscheinen überflüssig; das Wort „Entscheidung" kann zu Mißverständnissen führen.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates

Zu 1. und 2. (§§ 4 und 10)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3. (§ 12)

Dem Änderungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates verkennt die Bedeutung des § 12 Nr. 1 und sein Verhältnis zu § 3 Abs. 3. Schäden, die ausschließlich im Zuge oder als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, allgemeiner Maßnahmen der Wirtschaftsplanung oder von Währungsmaßnahmen entstanden sind, schließt bereits § 3 Abs. 3 von der Beweissicherung aus ohne Rücksicht darauf, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden handelt. Würde § 12 Nr. 1 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf solche mittelbare Schäden begrenzt, die auf den in § 3 Abs. 3 bezeichneten Maßnahmen beruhen, so wäre die Vorschrift überflüssig. Die Vorschrift soll aber — in Übereinstimmung mit der Regelung des Lastenausgleichsrechts — gerade diejenigen mittelbaren Schäden von der Beweissicherung ausschließen, die nicht unter § 3 Abs. 3 fallen. Eine Abweichung vom Lastenausgleichsrecht erscheint insoweit nicht vertretbar.

Zu 4. (§ 13)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 5. und 6. (§§ 15 und 16)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.

Zu 7. (§ 17)

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt.

Zu 8. bis 10. (§§ 18, 20 und 28)

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.